



Rentenpolitik

BETRIEBSRENTEN GESTÄRKT, ERWERBS-MINDERUNGSRENTEN VERBESSERT, RENTEN-ANGLEICHUNG AUF DEN WEG GEBRACHT

01.06.2017

In dieser Woche haben wir drei wichtige rentenpolitische Vorhaben auf den Weg gebracht. Zusammen mit dem bereits im Jahr 2014 verabschiedeten RV-Leistungsverbesserungsgesetz haben wir damit in dieser Legislaturperiode die gesetzliche Rente und auch die kapitalgedeckten Altersvorsorge deutlich verbessert.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Die Alterssicherung steht im demografischen Wandel stabiler, wenn sie sich auf mehrere starke Säulen stützt. Nach der deutlichen Stärkung der gesetzlichen Rente in dieser Legislaturperiode haben wir mit der Reform der Betriebsrente nunmehr zentrale Verbesserungen auch für die betriebliche Altersvorsorge auf den Weg gebracht. Denn jeder, der im Alter gut versorgt sein will, braucht eine starke zweite Säule. Besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen besteht aber noch erhebliches Verbreitungspotenzial für die betriebliche Altersvorsorge. In den Gesetzesberatungen ging es uns deshalb um zweierlei: Zum einen, wie wir eine größere Verbreitung von Betriebsrenten erreichen können. Und zum anderen, wie wir vor allem für Geringverdiener das Sparen fürs Alter finanziell ermöglichen können. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Wir nehmen mittelfristig über 500 Mio. Euro pro Jahr in die Hand und führen für Geringverdiener folgende Verbesserungen ein:

Optimierung der steuerlichen F\u00f6rderung

Wir schaffen einen **Geringverdienerzuschuss**, der zu einem guten Teil dem Arbeitgeber über die Steuer refinanziert wird. Dieser Zuschuss macht es für Geringverdiener überhaupt erst möglich, in die betriebliche Altersvorsorge einzusteigen. Gefördert werden Beiträge des Arbeitgebers von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro im Kalenderjahr. Der staatliche Zuschuss beträgt 30



Prozent des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrages, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro. Nach dem Regierungsentwurf richtete sich der Förderbetrag an Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 Euro pro Monat. Im parlamentarischen Verfahren haben wir die Einkommensgrenze auf 2.200 Euro erhöht. Der begünstigte Personenkreis wird dadurch erheblich erweitert. Mehrkosten im Vergleich zum Regierungsentwurf: 50 Mio. Euro.

Stärkung der Riester-Rente

Daneben stärken wir die Riester-Rente. Bereits im Regierungsentwurf war eine Anhebung der jährlichen Grundzulage von gegenwärtig 154 Euro auf 165 Euro enthalten. Im parlamentarischen Verfahren haben wir die **Grundzulage weitergehend auf 175 Euro pro Jahr erhöht**. Mehrkosten im Vergleich zum Regierungsentwurf: 50 Mio. Euro. Eine **Vereinheitlichung der Kinderzulage** auf 300 Euro pro Jahr (auch für Kinder, die vor 2008 geboren sind) hätte zu Steuermindereinnahmen von 400 Mio. Euro geführt. Das hat das Bundesfinanzministerium nicht mitgetragen.

Keine Doppelverbeitragung bei "betrieblichen" Riester-Renten

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten künftig genauso behandelt wie zertifizierte Riester-Verträge; sie bleiben also in der Verrentungsphase beitragsfrei.

 Generelle Weitergabe der Arbeitgeberersparnis bei den Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung

Viele Arbeitgeber geben ihren finanziellen Vorteil bereits heute freiwillig an ihre Arbeitnehmer weiter. Sozialpolitisch ist die Forderung deshalb sehr gut vertretbar. Für die SPD war eine generelle Weitergabe - über das Sozialpartnermodell hinaus - ein wichtiger Punkt. Wir haben an dieser Stelle zugunsten der Arbeitgeber eine pragmatische Lösung durchgesetzt, die Umstellungsprozesse erleichtert. Eine verpflichtende Weitergabe gibt es erst ab 01.01.2019 für neu geschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen, für bereits vor 2019 geschlossene Vereinbarungen erst ab 01.01.2022.

 Einführung von Freibeträgen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten

Die Freibeträge sind ein echter Paradigmenwechsel im Sozialrecht. Bisher galt das Prinzip der Nachrangigkeit, also staatliche Unterstützung nur für den, der sich nicht selbst helfen kann. Danach wurde alles, was man für das Alter privat vorgesorgt hat, auf die Grundsicherung angerechnet. Künftig bleiben freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten bis zu 204,50 Euro (Stand 2017) anrechnungsfrei. Damit setzen wir gerade für Menschen mit wenig Geld ein wichtiges Signal, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt. Im Klartext: Wer für das Alter vorsorgt und später auf Grundsicherung angewiesen ist, steht in jedem Fall besser als derjenige, der sich nicht um seine Zukunft gekümmert hat. Damit besteht zugleich auch kein Bedarf mehr für eine Solidarrente, wie die Sozialdemokraten sie fordern.

Wir wollen, dass in Zukunft möglichst jeder Arbeitnehmer in Deutschland eine starke zweite Säule in Form einer Betriebsrente hat, nicht - wie heute - nur knapp 60 Prozent der Beschäftigten. Diesem Ziel einer weiteren Verbreiterung der betrieblichen Altersvorsorge dient das sogenannte Sozialpartnermodell. Die Sozialpartner erhalten künftig die Möglichkeit, auf tariflicher Grundlage



reine Beitragszusagen einzuführen. In diesem Fall gibt es keine Mindest- und Garantieleistungen. Die Arbeitgeber werden von bisherigen Haftungsrisiken für Betriebsrenten entlastet. Dadurch werden sie ermutigt, verstärkt Betriebsrenten einzuführen. Zugleich werden die Gestaltungsmöglichkeiten in der Anlagepolitik größer. Die neue Betriebsrente wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage spezifischer neuer Aufsichtsvorschriften überwacht. Daneben ist es Sache der Sozialpartner, zusammen mit den Versorgungseinrichtungen möglichst effiziente und sichere Betriebsrentensysteme einzuführen, zu implementieren und zu steuern. Das Modell ist die Antwort auf die aktuellen Niedrigzinsen.

Das Sozialpartnermodell bietet Chancen, aber auch Risiken. Die Sozialpartner haben eine große Verantwortung. Für uns als Gesetzgeber ist zwar das parlamentarische Verfahren beendet, wir werden aber genau hinschauen, wie die Sozialpartner die neuen Möglichkeiten nutzen und ob die gewollte Verbreiterung der betrieblichen Altersvorsorge vor allem in kleinen und mittleren Betrieben mit der Reform auch gelingt. Im parlamentarischen Verfahren haben wir als CSU-Landesgruppe folgende Änderungen durchsetzen können:

Mehr Verbindlichkeit für OT-Betriebe

Wir haben erreicht, dass die Tarifvertragsparteien OT-Betrieben den Zugang am Sozialpartnermodell nicht verwehren dürfen. Die durchzuführenden Versorgungseinrichtungen dürfen im Hinblick auf die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber keine sachlich unbegründeten Vorgaben machen. Im Klartext: Die Tarifexklusivität des Sozialpartnermodells ist deutlich aufgeweicht. Versorgungseinrichtungen dürfen keine Eintrittsgelder für OT-Betriebe verlangen. Ein Kontrahierungszwang war mit der SPD nicht machbar.

• Funktionierende, bestehende Betriebsrentensysteme dürfen durch das Sozialpartnermodell nicht verdrängt werden

Den Tarifvertragsparteien obliegt eine Prüfpflicht, ob über Tariföffnungsklauseln den Betrieben oder Arbeitgeber/Arbeitnehmern ermöglicht wird, durch Vereinbarung die Beiträge für die reine Beitragszusage auch für bereits bestehende Zusageformen zu verwenden. Dazu zählt u.a. auch die heutige Beitragszusage mit Mindestleistung. Mit anderen Worten: Kein Arbeitgeber wird zu einer reinen Beitragszusage mit Garantieverbot gezwungen. Es besteht Wahlfreiheit. Das war der Kompromiss mit der SPD, die Sozialdemokraten waren zu keiner Aufweichung des Garantieverbots bereit.

Optionsmodelle nur bei Bestehen einer einschlägigen tariflichen Regelung

Bereits heute werden auf der Grundlage von Betriebsvereinbarungen Modelle der automatischen Entgeltumwandlung (Opt-Out-Systeme) praktiziert. Wir wollten diese Systeme für alle Betriebe erhalten, nicht nur in Tarifverträgen. Das wäre ein wirksamer Beitrag zu einer höheren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Schaffung von Rechtssicherheit gewesen. Dazu war die SPD aber nicht bereit. Opt-Out-Systeme sind damit nur durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung möglich. Allerdings können OT-Betriebe ein einschlägiges tarifvertragliches Optionsmodell anwenden. Gleichwohl: Hier hat man eine große



Chance vertan. Immerhin haben wir erreicht, einen Bestandschutz für bestehende Optionssysteme durchzusetzen und den Stichtag im Verlauf der Beratungen zeitlich zu strecken (von Kabinett Ende Dezember auf den 1. Juni 2017 als Zeitpunkt des Abschlusses der parlamentarischen Beratungen).

EM-Leistungsverbesserungsgesetz

Für uns gilt: Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, muss im Alter ausreichend abgesichert sein. Deshalb haben wir bereits mit dem Rentenpaket 2014 das Absicherungsniveau von Erwerbsminderungsrentnern deutlich verbessert. Mit einer weiteren Verlängerung der Zurechnungszeit bringen wir damit in dieser Legislaturperiode die zweite merkliche Verbesserung für diejenigen auf den Weg, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch teilweise erwerbstätig sein können. Die Betroffenen werden so gestellt, als ob sie bis ins Alter von 65 Jahren gearbeitet hätten, damit drei Jahre länger als heute. Eine Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes ist ein wirksamer Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut. Die Verbesserung erfolgt schrittweise von 2018 bis 2024 und gilt nur für Rentenneuzugänge, nicht für den Rentenbestand.

Im parlamentarischen Verfahren haben wir eine wichtige Änderung zur Berücksichtigung von Aufwandentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten (z.B. ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher) bei der Rente beschlossen. Die Entschädigungen waren bisher nur bis 30. September 2017 rentenunschädlich. Wir haben diese Regelung um weitere drei Jahre auf den 30. September 2020 verlängert.

Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Die Übertragung des westdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer ist eine Erfolgsgeschichte. Seit der Rentenüberleitung ist der Rentenwert Ost von 10,79 Euro auf 28,66 Euro angestiegen und hat sich damit fast verdreifacht. Zwischen 1991 und 2016 hat sich der Rentenwert Ost von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts erhöht. Dies spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wieder. Zum 1. Juli 2017 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 95,7 Prozent.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz schließen wir die verbleibende Lücke zwischen Ost und West von lediglich etwas mehr als 4 Prozentpunkten und schaffen fast 30 Jahre nach dem Mauerfall nunmehr auch in der Rente die Grundlage für die Vollendung der Einheit. Zur Angleichung der Rentenwerte Ost und West gehört spiegelbildlich auch das Abschmelzen der Hochwertung der Ostentgelte. Aus diesem Grund nehmen wir die Rentenangleichung schrittweise vor, um den unterschiedlichen Interessen der Rentner in den neuen Ländern nach einer schnellen Angleichung der Rentenwerte bzw. der Beitragszahler nach einer längeren Beibehaltung der Hochwertung ihrer Verdienste gerecht zu werden. Die Rentenangleichung beginnt zum 1. Juli 2018 und wird spätestens zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein.

Im parlamentarischen Verfahren haben wir u.a. das DRK-Gesetz geändert und damit den Erhalt der DRK-Schwesternschaften und die Einsatzfähigkeit des Deutschen Roten Kreuzes gesichert und dadurch die durch die Rechtsprechung ent-



standenen Rechtsunsicherheiten geklärt. Künftig findet das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auch Anwendung auf die Gestellung von Rotkreuzschwestern, allerdings mit Ausnahme der Regelungen zur Überlassungshöchstdauer. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass Rotkreuzschwestern weiterhin kontinuierlich in unterschiedlichsten Gesundheitseinrichtungen auch anderer Träger eingesetzt werden können.

Herausgeber: Max Straubinger MdB, Parlamentarischer Geschäftsführer Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Telefon: 030 / 227 70212, Fax: 030 / 227 76712